

Merkblatt

Der Vorsorgeauftrag

Artikel 360 – 369 Zivilgesetzbuch

Wer kümmert sich um meine persönlichen Angelegenheiten, wenn ich plötzlich durch einen Unfall oder durch eine schwere Krankheit wie Demenz nicht mehr fähig bin, für mich zu entscheiden und selbständig zu handeln? Das neue Erwachsenenschutzrecht stärkt Ihre Selbstbestimmung und lässt Sie für den Ernstfall in gesunden Tagen vorsorgen.

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht jedem handlungsfähigen Menschen, eine natürliche oder juristische Person seines Vertrauens zu bestimmen, welche im Falle seiner Urteilsunfähigkeit seine Interessen wahrnimmt. Diese Vertrauensperson kann für sämtliche Handlungen der Personen(für)sorge, der Vermögenssorge oder der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragt werden oder nur für gewisse Handlungen einzelner Bereiche.

Beispiele:

- Abschliessen von Heim- und Pflegeverträgen
- Auflösen des Haushalts
- Erledigen der Post
- Bezahlen von laufenden Rechnungen
- Verwalten des Vermögens
- Verkaufen von Wertgegenständen
- Abschliessen, Ändern und Kündigen von Verträgen

Wichtig ist ferner, dass Sie sich Gedanken über die Entschädigung machen und idealerweise in Absprache mit der Vertrauensperson einen Betrag festlegen oder einen Verzicht festhalten.

Gültigkeit

Erfährt die KESB, dass Sie urteilsunfähig geworden sind, wird sie zuerst abklären, ob von Ihnen ein Vorsorgeauftrag verfasst worden ist. Zu diesem Zweck wird sie sich beim Zivilstandsamt erkundigen. Solange Sie urteilsfähig sind, ruht Ihr Vorsorgeauftrag. Er entfaltet erst seine Wirkung, wenn ihn die KESB geprüft und validiert hat. Die KESB klärt vorgängig ab, ob Sie tatsächlich urteilsunfähig sind, der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist und die beauftragte Person für die Aufgaben geeignet und bereit ist. Allenfalls drängen sich weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes auf. Erst mit dem Validierungsentscheid der KESB darf die von Ihnen beauftragte Vertrauensperson tätig werden.

Ihre Pflichten richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag (Art. 394 ff. OR). Der Validierungsentscheid erlischt automatisch, falls Sie wieder urteilsfähig werden. Auskünfte erhalten Sie bei der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. +41 41 875 2170**.

Form

Der Vorsorgeauftrag muss vollständig handschriftlich verfasst sowie mit Datum und Unterschrift versehen werden. Sie können ihn jedoch auch beim Notariat öffentlich beurkunden lassen.

Hinterlegung

Sie können frei wählen, wo Sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren, ob zu Hause oder bei Ihrer Vertrauensperson. Wichtig ist, dass er im Ernstfall rasch zur Hand ist. Wohnen Sie im Kanton Uri, so haben Sie zudem die Möglichkeit, Ihren Vorsorgeauftrag bei der KESB Uri gegen eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 zu hinterlegen. Wechseln Sie Ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, bitten wir Sie, Ihren Vorsorgeauftrag mitzunehmen. Im Falle Ihres Todes wäre es hilfreich, wenn eine Ihnen nahestehende Person die KESB als Hinterlegungsort informiert, so dass diese Ihren Vorsorgeauftrag umgehend vernichten kann.

Das Zivilstandsamt

Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, den Vorsorgeauftrag auf dem Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Das Zivilstandsamt trägt den Hinterlegungsort gegen eine Gebühr im landesweiten Personenstandsregister Infostar ein. Es trägt auf Gesuch der vorsorgebeauftragten Person auch die Änderung oder die Löschung des Vorsorgeauftrags ein. Die KESB kann im Ernstfall auf einfache Weise durch das Erkundigen beim Zivilstandsamt die nötigen Angaben in Erfahrung bringen, um an Ihren Vorsorgeauftrag zu gelangen.

Zivilstandsamt Uri, Marktgasse 6, 6460 Altdorf, Tel. +41 41 875 2280

Anlaufstellen

Vorlagen und persönliche Unterstützung für den Vorsorgeauftrag finden Sie u.a. bei:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Caritas
- Notariate

aktualisiert 24.07.2018